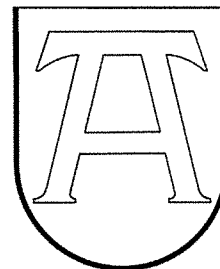


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang	Herausgegeben am 09.06.2017	Nummer: 9
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 35. | Aufhebung der Zweckbindung für eine Wegeteilfläche in der Gemarkung Heddinghausen | 79 |
| 36. | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 30.11.2015 | 80 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

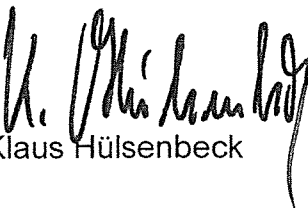
B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung für eine Wegeteilfläche in der Gemarkung Heddinghausen.

Im Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30. März 1872, ist für das Grundstück Gemarkung Heddinghausen, Flur 2, Flurstück 61 eine Zweckbindung als Weg auf dem Steinknapp festgesetzt worden.

Der Weg hat auf einer Länge von ca. 250 m seine Erschließungsfunktion verloren. Diese Teilfläche soll an zwei Anlieger verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 28 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.



Klaus Hülsenbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 30.11.2016.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2015 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

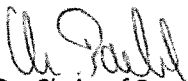
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.05.2017 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30.05.2017



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

Zweckverbände Volkshochschule

Brilon-Marsberg-Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2015

Bilanz zum 31. Dezember 2015

der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	31.12.2015 €	31.12.2014 €		31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage	108.761,97	95.762,38
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.598,00	2.384,00	II. Jahresüberschuss	24.510,17	12.999,59
II. Sachanlagen				133.272,14	108.761,97
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.143,00	13.291,00	B. Rückstellungen		
	12.741,00	15.675,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	531.369,00	527.787,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	21.535,24	11.520,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				552.904,24	539.307,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.817,10	22.066,85	C. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Vermögensgegenstände	531.369,00	527.787,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.537,21	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	127.372,00	115.142,82	2. sonstige Verbindlichkeiten	4.979,51	9.534,90
	688.558,10	664.996,67		6.516,72	9.534,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	7.284,00	3.600,00		15.890,00	26.667,80
	708.583,10	684.271,67		708.583,10	684.271,67

**15. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den
Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg vom 01.08.1982,
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat in der Sitzung vom 30.11.2016 die nachstehende Änderung der Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

Die Entgelt- und Honorarordnung erhält unter Punkt I Entgeltordnung und Punkt II. Honorar- und Entschädigungsordnung folgende Fassung:

I. Entgeltordnung

3.4 Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen (Vorträge) oder einzelne Abende einer Vortragsreihe ist ein Entgelt zu entrichten von **5,00 bis 15,00 Euro**

II. Honorar- und Entschädigungsordnung

1 Höhe des Honorars

- a) für die Leitung eines Kurses je Unterrichtsstunde **20,00 Euro**
- aa) Für Kursleitende von Integrationskursen gelten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgegebenen Honoraruntergrenzen.
- b) über Ausnahmen entscheidet (jeweils pro Unterrichtsstunde)
der VHS-Leiter zwischen **20,00 und 45,00 Euro**
der Verbandsvorsteher über **45,00 Euro**
- c) bei Einzelveranstaltungen entscheidet
der VHS-Leiter bis **360,00 Euro**
der Verbandsvorsteher über **360,00 Euro**

3.4 Studienreisebetreuer/in

- 3.4.2 Übernimmt die Reisebetreuung zusätzlich Führungen/Vorträge während der Studienreise, wird hierfür ein gesondertes Führungshonorar zwischen **5,00 - 10,00 € pro UE** gezahlt.

Diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des ZWECKVERBANDES VOLKSHOCHSCHULE BRILON - MARSBERG - OLSBERG tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungsordnung in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 15. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg vom 30.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgelt- und Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Änderung der Entgelt- und Honorarordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30.05.2017


Dr. Christof Bartsch, Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2017

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 04.04.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan auf		
a) Erträge	1.594.212,30 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.594.212,30 €
b) Aufwendungen		1.593.405,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		807,30 €

und im Investitionsplan auf	
a) Einzahlungen	15.500,00 €
b) Auszahlungen	15.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.
Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.
Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2015, Quelle: IT NRW):

Brilon	26.232 (2015: 25.371)
Marsberg	19.968 (2015: 19.797)
Olsberg	14.874 (2015: 14.696)
gesamt:	61.074 (2015: 59.864)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 144.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.466,23 €
Stadt Marsberg	47.580,08 €
Stadt Olsberg	40.353,69 €

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2017 zu zahlen.

Brilon, 01.06.2017

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klauke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GKG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 29.05.2017 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 01.06.2017


Dr. Christof Bartsch

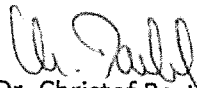
Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2015

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 30.05.2017



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

Volkshochschule (Zweckverband)
Brilon-Marsberg-Olsberg

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA.NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges

